



# Reglement über die sozialen und kulturellen sowie Sporteinrichtungen der Berner Fachhochschule (Sozial-, Kultur- und Sportreglement SKSR)

Die Fachhochschulleitung der Berner Fachhochschule,

gestützt auf Artikel 53 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG)<sup>1</sup>, Artikel 79 Absatz 1 und 2 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV)<sup>2</sup> sowie Artikel 9 Buchstabe d und 31 des Statuts vom 9. November 2005 der Berner Fachhochschule (FaSt)<sup>3</sup>

beschliesst:

	<b>1. Allgemeines</b>
Ziel und Zweck	<b>Art. 1</b> <sup>1</sup> Die Berner Fachhochschule unterstützt <i>a</i> Kinderbetreuungsangebote zur Förderung der Vereinbarkeit von beruflicher Tätigkeit, Familie und Studium, <i>b</i> Freizeitsportangebote <i>c</i> Kulturelle Freizeitangebote.  <sup>2</sup> Sie verwendet zu diesem Zweck die von den Angehörigen <sup>4</sup> der Berner Fachhochschule erhobenen Abgaben. Die als Studierende immatrikulierten Hilfsassistentinnen und Hilfsassistenten entrichten die Abgabe der Studierenden.  <sup>3</sup> Mit den Abgaben werden die den Angehörigen entstehenden Krippenkosten verbilligt. Weiter sollen für die Angehörigen Freizeitsportangebote und kulturelle Freizeitangebote geschaffen werden.
Geltungsbereich	<b>Art. 2</b> Dieses Reglement gilt für die Angehörigen des Rektorats und der kantonalen Departemente der Berner Fachhochschule.
Finanzielle Mittel	<b>Art. 3</b> <sup>1</sup> Die Fachhochschulleitung legt je nach den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln den jährlich wiederkehrenden Betrag zur Erfüllung der reglementarischen Aufgaben gemäss Artikel 1 Absatz 1 fest.  <sup>2</sup> Das Rektorat der Berner Fachhochschule verwaltet die Abgaben der Angehörigen.  <sup>3</sup> Im Jahresbericht wird über die Verwendung der Mittel Bericht erstattet.
Nicht kantonale Departemente	<b>Art. 4</b> Die nicht kantonalen Departemente EHSM und SHL können sich freiwillig dem Reglement unterstellen oder das Sport- und Kulturangebot mitfinanzieren. Sie regeln die Finanzierung selbständig.

<sup>1</sup> BSG 435.411.

<sup>2</sup> BSG 436.811.

<sup>3</sup> BSG 436.811.1.

<sup>4</sup> Die Angehörigen der Berner Fachhochschule sind gemäss Art. 10 FaG die Studierenden und die Mitarbeitenden.



## 2. Soziale Einrichtungen

**Art. 5** <sup>1</sup> Die oder der Gleichstellungsbeauftragte des Rektorats trägt die Verantwortung für das Kinderbetreuungsangebot der Berner Fachhochschule.

<sup>2</sup> Auf Antrag der oder des Gleichstellungsbeauftragten verteilt die Fachhochschulleitung die finanziellen Mittel. Die Rektorin oder der Rektor schließt mit geeigneten Institutionen entsprechende Verträge ab.

## 3. Freizeitsportangebote

**Art. 6** <sup>1</sup> Die oder der vom Rektor bestimmte Ressortverantwortliche für Hochschulsport trägt die Verantwortung für das Freizeitsportangebot der Berner Fachhochschule.

<sup>2</sup> Den Angehörigen steht das Grundangebot in Biel-Magglingen unentgeltlich zur Verfügung.

<sup>3</sup> Die Angehörigen können gegen Bezahlung einer reduzierten Gebühr einen Jahresausweis des Universitätssports Bern beziehen. Die Berner Fachhochschule beteiligt sich an der Finanzierung des Jahresausweises.

<sup>4</sup> Die Angehörigen, die einen Jahresausweis gemäss Absatz 3 bezogen haben, können das Angebot des Unisports nutzen wie Personen mit Unisportausweis.

<sup>5</sup> Die Berner Fachhochschule leistet Beiträge an den Betrieb und Weiterausbau des lokalen Sportangebots ihrer Departemente in Burgdorf und Zollikofen.

<sup>6</sup> Die Berner Fachhochschule kann mit einem Teil der Abgaben Programme unterstützen, die allen Angehörigen zugute kommen, wie beispielsweise den jährlichen Sporttag der Studierenden in Magglingen „The Games“ oder laufende Spielturniere.

## 4. Kulturelle Freizeitangebote

**Art. 7** Die Departementsleiterin oder der Departementsleiter Künste trägt die Verantwortung für das kulturelle Freizeitangebot der Berner Fachhochschule.

## 5. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

**Art. 8** Das Reglement vom 7. November 2005 über die sozialen Einrichtungen (Sozialreglement) und das Reglement vom 7. November über die Sporteinrichtungen (Sportreglement) werden per 31. Dezember 2006 aufgehoben.

Inkrafttreten

**Art. 9** Das Reglement tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Bern, 1. November 2006

Der Rektor der Berner Fachhochschule

sig. Dr. R. Gerber, Rektor